

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 2. Juli 2025, Zahl 900-2-01/2025 Ko, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	1.274.100,00
Aufwendungen:	€	969.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	304.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.671.800,00
Auszahlungen:	€	4.039.400,00
<hr/>		

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 367.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.000.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Reinhard Antolitsch)